

Factsheet Diabetes mellitus und Militärdienst

Stand: Mai 2012

Hintergrund

Männer sind in der Schweiz gem. Bundesverfassung grundsätzlich verpflichtet, Militärdienst zu leisten (Art. 59 Abs. 1 BV). Diese Pflicht kann entweder durch:

- Das Leisten von Militärdienst;
- Das Leisten von Zivildienst (beim Vorliegen von Gewissensgründen), oder;
- Das Bezahlen der Wehrpflichtersatzabgabe (subsidiäre Erfüllung der Militärdienstpflicht);

erfüllt werden.

Bemerkungen:

- Damit jemand Zivildienst leisten kann, muss er militärdiensttauglich sein.
- Wer militärdienstuntauglich aber zivilschutztauglich erklärt wird, muss die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) bezahlen. Jeder im Ersatzjahr geleistete Zivildiensttag führt aber zu einer Reduktion der WPE von 4 Prozent.

Diabetiker werden an der Rekrutierung grundsätzlich militärdienstuntauglich erklärt. Über die Schutzdiensttauglichkeit wird von Fall zu Fall entschieden. Als Konsequenz daraus, müssen sie daher die WPE bezahlen. Es besteht aber neu die Möglichkeit, sich dagegen zu wehren. Allerdings gilt, dass entweder Militärdienst oder Zivildienst geleistet, oder die WPE bezahlt werden muss.

Ausnahmen, d.h. Männer, welche militärdienstpflichtig sind, jedoch vom Gesetzgeber (Grundlage: Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe, WPEG) befreit werden:

- Wer wegen erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach Abzügen das betriebsrechtliche Existenzminimum um nicht mehr als 100% übersteigt (Art.4 Abs.1, Bst. a WPEG).
- Wer wegen einer erheblichen Behinderung (zu mehr als 40%) als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidg. Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht (Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis} WPEG).
- Wer wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, aber dennoch eine der zwei mindestens erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt (Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{ter} WPEG).

Bemerkung: In der Regel fallen nur äusserst schwere Fälle von Diabetes unter diese Ausnahmen.

Die Ersatzabgabe

Die Veranlagung und der Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe erfolgen durch die kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen.

Gemäss Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG), beträgt die Mindestabgabe seit 1.01.2010 CHF 3 Prozent des Realeinkommens, aber mindestens CHF 400.00. Die Ersatzpflichtdauer richtet sich nach der Militärdienstpflicht. Diese beginnt am Anfang des Jahres, in dem der Pflichtige das 20. Altersjahr und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem er das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Die Praxis

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Sache S.G. gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft (Urteilssache 13444/04) will der Bundesrat dienstwilligen Militär- und Zivilschutzuntauglichen eine Dienstleistung ermöglichen. Das VBS (Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) führt momentan eine dazu notwendige Verordnungsänderung durch. Männer mit Diabetes können ein Gesuch für eine Militärdienstleistung mit Einschränkungen stellen. Diese wird in einer individuell angepassten Funktion absolviert. Dienstwillige, die bereits über 26 Jahre alt sind müssen damit rechnen, dass die Dienstleistung als Durchdiener (300 Tage am Stück) zu leisten ist.

Der Betroffene kann sich bei den kantonalen Wehrpflichtersatzbehörden melden. Diese Behörde leitet dann die Neubeurteilung der Militärdiensttauglichkeit ein.

Sehr wichtig ist, dass ein Betroffener, falls er als untauglich für Militär- und Zivildienst erklärt wurde und er aber dienstwillig ist, gegen diesen Untauglichkeitsentscheid Beschwerde gem. Art.39 Militärgesetz (Beschwerde gegen die Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit), führt. Das bedeutet, dass sich der Betroffene aktiv um seinen Dienst bemühen muss; die Beschwerde gilt als Beweis dafür. Aufgrund dieser Beschwerde wird dann beurteilt, ob trotz der Behinderung eine persönliche Dienstleistungsmöglichkeit besteht.

Wichtig: Diabetiker müssen, genau wie Nicht-Diabetiker entweder Militärdienst oder Zivildienst leisten oder die Ersatzabgabe bezahlen! Falls der Militär- oder Zivildienst vollständig geleistet wurde, können die eventuell vorgängig bezahlten Ersatzabgaben zurückverlangt werden. Wer aber Zivilschutzdienst leistet – und somit die WPE bezahlen muss – erhält keine Rückerstattung, da er mit dem Leisten von Zivilschutz nicht die Militärdienstpflicht gemäss Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung erfüllt.